

Synopse: Verbandssatzung Nordthüringer Zweckverband Rettungsdienst (7. Änderungssatzung) für § 4 Aufgaben

Neue Fassung nach der 7. Änderungssatzung vom 16.03.2026	Alte Fassung
§ 4 Aufgaben (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, a) Vereinbarungen über Entgelte des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern abzuschließen und bei Bedarf Gebühren nach § 20 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) i. V. m. § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) festzusetzen, b) der Zahlbarmachung, der auf der Grundlage von Kosten- und Leistungsnachweisen verhandelten Entgelte des Rettungsdienstes an Durchführende und Träger des Rettungsdienstes. (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.	§ 4 Aufgaben und Befugnisse (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, a) die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen in allen ihm angehörigen Rettungsdienstbereichen zur Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 ThürRettG vom 22.12.1992 (GVBl. S. 609 ff.) aufgeführten Hilfsfristen – unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – im Benehmen mit den betroffenen Landkreisen zu bestimmen; b) Vereinbarungen über Entgelte des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern abzuschließen und gegebenenfalls Gebühren nach §12 Abs. 3 ThürRettG i. V. m. § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 07.08.1991 festzusetzen; c) die Kostendeckung der in strukturschwachen Gebieten entstehenden Mehrkosten des Rettungsdienstes im Rahmen eines Finanzausgleiches sicherzustellen; d) die zentrale Beschaffung von Rettungsmitteln und Geräten im Auftrag der Leistungserbringer sowie die Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen des Haushaltsplanes.